



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

Marktgemeindeamt Rainbach/M.
Politischer Bezirk Freistadt

Eingel. 25. April 2019

Zahl Teil

Geschäftszeichen:

BHFRWa-2019-40463/4-Wk

Bearbeiter/-in: Werner Herzog

Tel: 07942 702-62513

Fax: 07942 702-262 399

E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz
30 kV-Projekt „Rainbach, Labach
g. 10 – Summerau, Ort“, Querung der Jaunitz -
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Freistadt, 18.04.2019

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Schreiben vom 31.1.2019 ersuchte die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, unter Vorlage eines ausgearbeiteten Projektes, um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das 30 kV-Projekt „Rainbach, Labach g. 10 – Summerau, Ort“, Querung der Jaunitz.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Rainbach/M.	
Datum	Zeit
Dienstag, 7. Mai 2019	ca. 10:45 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Katharina Wagner.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungs-



- verfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Schreiben 31.1.2019 ersuchte die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, unter Vorlage eines ausgearbeiteten Projektes, um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das 30 kV-Projekt „Rainbach, Labach g. 10 – Summerau, Ort“, Querung der Jaunitz.

Für die Sicherstellung der Energieversorgung plant die Linz Netz GmbH im Rahmen des 30 kV-Projektes „Rainbach, Labach g. 10 – Summerau, Ort“, im Gemeindegebiet von Rainbach im Mühlkreis, die Verlegung von 30 kV-Kabel sowie eines Lichtwellenleiterrohres samt Lichtwellenleiter.

Im Verlauf der geplanten Kabeltrasse soll die Jaunitz südlich der Ortschaft Summerau gequert werden.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Projekt der Linz Netz GmbH NBS/131397 vom 31.01.2019	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Marktgemeindeamt Rainbach/M.	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Rainbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 9, 32, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung.

Diese Verständigung ergeht an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Wasserwirtschaft (WW)/Gewässerbezirk Linz (GWB-L), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen zu der wasserrechtlichen Verhandlung; der Termin wurde mit Frau Ing. Sabrina Gallistl vereinbart;
mailto: GWB-L.Post@ooe.gv.at
2. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz; mailto: auwr.post@ooe.gv.at
3. die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz
4. Herrn Franz Tröbinger, Sonnberg 21, 4240 Freistadt
5. Herrn Johannes Leithner, Labach 27, 4261 Rainbach/M.
6. die Marktgemeinde Rainbach/M., 4261 Rainbach/M. (2-fach)
mit dem Ersuchen,
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben (**Projekt B g.g.R.**);
7. die Amtsleitung im Haus, z.Hd. Frau Silvia Kalupar; per E-Mail mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Katharina Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhfreistadt.htm.

Angeschlagen am _____
Abgenommen am 07. Mai 2019